

Mandanteninformation

September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat September 2024 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine Oktober 2024



Steuerbescheide:
Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!



Termingeschäfte:
Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich



Kassensysteme:
Meldepflicht startet ab 01.01.2025



Wirtschafts-Identifikationsnummer kommt ab November 2024



Bestandskräftige Bescheide:
Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen



**Häusliches Arbeitszimmer:
Aufzeichnungspflichten beachten**



**Vorsteuervergütung:
Anträge für 2023 sind bis zum 30.09.2024 zu stellen**



**Inflationsausgleichsprämie
muss nicht allen Arbeitnehmern ausbezahlt werden**



**Sozialversicherung:
Kein Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften**



Steuerklassen III und V sollen ab 2030 abgeschafft werden



Termine Oktober 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.10.2024	14.10.2024	10.10.2024
Umsatzsteuer⁴	10.10.2024	14.10.2024	10.10.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	28.10.2024 ⁶ /29.10.2024	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.10.2024⁶/25.10.2024, 0 Uhr) vorliegen.
- ⁶ Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.



Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

Der Bundesrat hat dem **Postrechtsmodernisierungsgesetz** Anfang Juli 2024 zugestimmt. Dadurch werden insbesondere **die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert**. Folgerichtig erfolgte auch **eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden)**.

Hintergrund

Das Problem, „Recht zu haben, aber es nicht zu bekommen“, ergibt sich immer dann, wenn **ein Steuerbescheid** zu einer zu hohen Steuerfestsetzung führt, es jedoch versäumt wurde, **innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Einspruch einzulegen**. Für den **fristgerechten Eingang beim Finanzamt** kommt es darauf an, wann der Bescheid bekannt gegeben wurde und wann die Einspruchsfrist endet.

Gesetzliche Neuregelung

Um **die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten** nach der Abgabenordnung an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, **wird aus der bisherigen Dreitages- eine Viertagesfiktion**. Damit gelten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte **künftig als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben**, statt wie bisher nach drei Tagen.

Was unverändert bleibt: Fällt der vierte Tag **auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Bekanntgabe am nächstfolgenden Werktag**. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene **Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen wurde nicht umgesetzt**.

Beachten Sie: Die Neuregelung gilt für **Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 übermittelt werden**.

Beispiel

Das Finanzamt versendet an den Steuerpflichtigen Max Meise in München einen Steuerbescheid. Es gibt den Brief am Dienstag, den 14.01.2025 zur Post.

Bekanntgabezeitpunkt ist der 20.01.2025 (Montag), da der 18.01.2025 („vier Tage“) ein Samstag ist. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Die Einspruchsfrist endet somit am 20.02.2025 um 24:00 Uhr.

Beachten Sie: Auch **ein elektronisch** übermittelter Verwaltungsakt gilt **am dritten (ab 2025: vierten) Tag** nach der Absendung als bekannt gegeben.

Steuerbescheid später zugegangen oder nicht erhalten

Die **Bekanntgabefiktion gilt allerdings nicht**, wenn der Verwaltungsakt **tatsächlich später oder gar nicht zugegangen** ist.



Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Bestreitet der Steuerpflichtige den Zugang**, dann ist das Finanzamt regelmäßig nicht in der Lage, den Zugang nachzuweisen. Daher ist **eine erneute (ordnungsgemäße) Bekanntgabe erforderlich**.
- **Behauptet der Steuerpflichtige einen späteren Zugang**, dann muss **er dies substantiiert darlegen bzw. nachweisen**. Dabei stellt eine Abwesenheit wegen Urlaubs regelmäßig keine spätere Bekanntgabe dar.

Quelle: Postrechtsmodernisierungsgesetz, BR-Drs. 298/24 (B) vom 05.07.2024; DStV, Mitteilung vom 13.06.2024



Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

Der Bundesfinanzhof hält die **Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte** bei summarischer Prüfung für **nicht mit dem Grundgesetz vereinbar** (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Er hat in dem Verfahren daher **Aussetzung der Vollziehung** gewährt.

Hintergrund

Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen **gewissen Abzugsbeschränkungen**. So dürfen z. B. **Verluste aus Aktienverkäufen** ausschließlich **mit Gewinnen aus Aktienverkäufen** verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 S. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)).

Beachten Sie: Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, wird **das Bundesverfassungsgericht** klären müssen. Ein entsprechendes **Verfahren ist bereits seit über drei Jahren anhängig**.

Zudem gibt es **eine Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften**. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG regelt hierzu Folgendes: Verluste aus Termingeschäften dürfen **nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprämien**, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen **ausgeglichen und verrechnet werden**. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung (anders als bei Aktienverlusten) **auch noch der Höhe nach auf jährlich 20.000,00 EUR beschränkt**.

Beachten Sie: Die Regelung ist **nur im Rahmen der Veranlagung der Kapitalerträge** anzuwenden, nicht im Rahmen des Steuerabzugs.

Nicht ausgeglichene Verluste sind **in die Folgejahre vorzutragen** und dort jeweils i. H. von 20.000,00 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

Entscheidungen

In dem aktuellen Streitfall hat der Bundesfinanzhof nun, ebenso wie die Vorinstanz, **Aussetzung der Vollziehung gewährt**. Dabei stellte er u. a. Folgendes heraus:

Bei **hohen Verlusten besteht die Gefahr eines endgültigen Verlustuntergangs**. So müsste ein Steuerpflichtiger zur Verrechnung eines Verlustes aus einem Termingeschäft i. H. von 1 Mio. EUR noch weitere 50 Jahre leben und in jedem dieser 50 Jahre hinreichende Gewinne aus Termingeschäften und Stillhalterprämien erzielen, um **eine vollständige Verlustverrechnung** zu erreichen. Würde er in den Folgejahren auch jeweils Verluste aus Termingeschäften erzielen, würde sich die Verrechnung der Verluste entsprechend verlängern.

Merke: Es handelt sich „nur“ um einen Beschluss im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens. Allerdings hat jüngst auch das Finanzgericht Baden-Württemberg zu dieser Thematik entschieden und die Verlustverrechnungsbeschränkung als noch verfassungsgemäß angesehen. Da die Steuerpflichtigen die Revision eingelegt haben, wird der Bundesfinanzhof nun bald in einem Hauptverfahren entscheiden können. Bis dahin können geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Quelle: BFH, Beschluss vom 07.06.2024, Az. VIII B 113/23; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.04.2024, Az. 10 K 1091/23, Rev. BFH: Az. VIII R 11/24



Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 01.01.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen **bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 01.01.2020 **über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun **den Beginn der Mitteilungsverpflichtung** nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Das **elektronische Mitteilungsverfahren** wird **ab dem 01.01.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle** zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle.

Die Mitteilung von vor dem 01.07.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist **bis zum 31.07.2025 zu erstatten**.

Ab dem 01.07.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind **innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen**. Dies gilt ebenfalls für **ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene** elektronische Aufzeichnungssysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme **vorher die Anschaffung mitzuteilen ist**.

Aufzeichnungssysteme, die **vor dem 01.07.2025 außer Betrieb genommen** wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind **nur mitzuteilen**, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Merke: Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften Systemen gleich.

Das Bundesfinanzministerium geht in seinem Schreiben auch **auf das Mitteilungsverfahren für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ein**, das ebenfalls ab dem 01.01.2025 zur Verfügung steht.

Hier wird u. a. ausgeführt, dass **von einer Mitteilung** für solche EU-Taxameter und Wegstreckenzähler **abzusehen ist, die ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden**. Dies gilt bis zur Implementierung der Sicherheitseinrichtung, **längstens** aber für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, d. h., **bis zum 31.12.2025**.

Praxistipp: Das Bundesfinanzministerium hat einen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht. Hier werden u. a. Fragen zum Kassengesetz, zur Belegausgabepflicht und zur technischen Sicherheitseinrichtung beantwortet.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28.06.2024, Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009



Wirtschafts-Identifikationsnummer kommt ab November 2024

Die **Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)** wird jedem wirtschaftlich Tätigen **ab November 2024** zugeteilt. Diese dient zur eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren und tritt neben die weiterhin bestehende Identifikationsnummer (IdNr.), Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Sie setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein **fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal für jede wirtschaftliche Tätigkeit** (z.B. jeder Betrieb, jede Betriebsstätte). Bis zum Jahr 2026 wird die W-IdNr. lediglich mit dem Unterscheidungsmerkmal 00001 vergeben (Beispiel für eine W-IdNr.: DE123456789-00001).

Wirtschaftlich tätig sind hierbei wirtschaftlich tätige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen.

Die Vergabe erfolgt stufenweise **ab November 2024** durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach folgender Maßgabe:

- **Wirtschaftlich Tätige mit vorhandener USt-IdNr.:** Die USt-IdNr. ist gleichzeitig als W-IdNr. zu verwenden und wird um das fünfstellige Unterscheidungsmerkmal ergänzt. Hierzu folgt eine öffentliche Bekanntmachung im Bundessteuerblatt (voraussichtlich im November 2024).
- **Wirtschaftlich Tätige ohne USt-IdNr. oder Neuaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit:** Die Bekanntgabe der W-IdNr. erfolgt über ELSTER an den wirtschaftlich Tätigen bzw. dessen Empfangsbvollmächtigten (nach November 2024)

Die W-IdNr. wird **zukünftig verpflichtend** als Identifizierungsmerkmal auf allen Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben sein. Bevor das gilt, sind aber großzügige **Übergangsregelungen** vorgesehen. So ist beispielsweise die Angabe der W-IdNr. und des Unterscheidungsmerkmals in den elektronischen Steuererklärungsvordrucken vorerst bis zum Abschluss der initialen Vergabe der W-IdNr. zum 31.12.2026 nicht verpflichtend.

Quelle: §§ 139a- 139c AO, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern vom 25.06.2024



Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen

Ermittelt ein Steuerpflichtiger seinen **Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung**, ist die Art und Weise, in der er **seine Aufzeichnungen** geführt hat, eine Tatsache, die **zur Korrektur eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids** führen kann, wenn sie dem Finanzamt nachträglich bekannt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Ist die **Rechtsbehelfsfrist von einem Monat abgelaufen**, wird ein Steuerbescheid **grundsätzlich bestandskräftig**. Allerdings bestehen auch danach **Berichtigungs- und Änderungsmöglichkeiten**. Eine davon ist § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Hier heißt es: Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit **Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen**.

Sachverhalt

Ein Einzelhändler ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt veranlagte ihn erklärungsgemäß (ohne Vorbehalt der Nachprüfung). Bei einer späteren Außenprüfung beurteilte das Finanzamt die Aufzeichnungen als formell mangelhaft und nahm eine Hinzuschätzung vor. Die bestandskräftigen Bescheide wurden nach Maßgabe des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.

Die Tatsache, ob und wie der Steuerpflichtige **seine Bareinnahmen aufgezeichnet hat**, ist rechtserheblich, wenn das Finanzamt **bei deren vollständiger Kenntnis bereits im Zeitpunkt der Veranlagung zur Schätzung befugt gewesen wäre** und deshalb eine höhere Steuer festgesetzt hätte.

Da **eine Schätzungsbefugnis** in bestimmten Fällen auch **bei (nur) formellen Mängeln der Aufzeichnungen über Bareinnahmen** besteht, muss das Finanzgericht nun **im zweiten Rechtsgang prüfen**, ob die Unterlagen Mängel aufweisen, die **zur Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen** führen.

Quelle: BFH-Urteil vom 06.05.2024, Az. III R 14/22, BFH, PM Nr. 30/24 vom 04.07.2024



Häusliches Arbeitszimmer: Aufzeichnungspflichten beachten

Die **Aufzeichnungspflichten** nach § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen **Gewinn aus selbständiger Tätigkeit durch Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt, nur erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen **einzelnd fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet** werden. Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums ist nicht ausreichend. Da der Bundesfinanzhof gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Hessen kürzlich **die Revision zugelassen** hat, ist mit einer weiteren Präzisierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu rechnen.

Allgemeines

§ 4 Abs. 5 EStG **schränkt den Abzug für gewisse Betriebsausgaben ein**. So wirken sich z. B. Aufwendungen **für Geschenke** an Geschäftspartner und Kunden nur dann steuermindernd aus, wenn **eine Grenze von 50,00 EUR** eingehalten wird. Und auch für Aufwendungen **für ein häusliches Arbeitszimmer** besteht **eine Abzugsbeschränkung**.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG **einzelnd und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen**. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Abs. 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie **besonders aufgezeichnet** sind.

Beachten Sie: Bei den **Aufzeichnungspflichten** nach § 4 Abs. 7 EStG handelt es sich **um eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung** für den Betriebsausgabenabzug. **Bei Verstößen droht das Abzugsverbot**. Dieses Abzugsverbot wird **auch bei einer Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschussrechnung** so umgesetzt, dass die betroffenen Aufwendungen dem Gewinn als Betriebseinnahmen hinzuge-rechnet werden.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach Ansicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn die auf das Arbeitszimmer **anteilig entfallenden Finanzierungskosten im Wege der Schätzung ermittelt** werden und nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs **eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung des Kreditinstituts** erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Kosten (z. B. **Wasser- und Energiekosten**). Es reicht aus, **Abschreibungsbeträge einmal jährlich** – zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs – aufzuzeichnen.

Merke: Beim Abzug der Jahrespauschale (1.260,00 EUR) bestehen die besonderen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 13.10.2022, Az. 10 K 1672/19, Rev. BFH: Az. VIII R 6/24, BMF-Schreiben vom 15.08.2023, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :027, Rz. 25 f.



Vorsteuervergütung: Anträge für 2023 sind bis zum 30.09.2024 zu stellen

Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge für 2023 sind **bis zum 30.09.2024** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen.



Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden

Die in § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte **Steuerfreiheit der (freiwilligen) Inflationsausgleichsprämie** sieht **keine Regelung** vor, dass die Prämie **an alle Arbeitnehmer** ausgezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen grundsätzlich nicht daran gehindert, **die Zahlung** einer Inflationsausgleichsprämie **an weitere Bedingungen zu knüpfen**.

Es **verstößt nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz**, wenn ein Arbeitgeber zur weiteren Bedingung der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie macht, dass **der Beschäftigte Teil seiner „active workforce“ ist**, sodass z. B. Beschäftigte **in der Passivphase der Altersteilzeit** von der Prämie ausgeschlossen sind.

Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann **vom 26.10.2022 bis Ende 2024** gewährt werden. Bei den **3.000,00 EUR** handelt es sich um **einen steuerlichen Freibetrag**, der **auch in mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann.

Begünstigt sind **auch Zahlungen an Minijobber**. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie **nicht auf die Minijobgrenze angerechnet**.

Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 /EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung **nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet**,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- **die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung** nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Quelle: LAG Niedersachsen, Urteil vom 21.02.2024, Az. 8 Sa 564/23



Sozialversicherung: Kein Rabatffreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses **Waren oder Dienstleistungen**, die **vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer** hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, sind diese Vorteile **steuerfrei**, soweit sie **den Rabatffreibetrag von 1.080,00 EUR im Kalenderjahr** nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Das Landessozialgericht Bayern musste nun in einem Konzernfall über **die Beitragspflicht** von Warengutscheinen entscheiden. Dabei hat es herausgestellt, dass **hinsichtlich des Arbeitgeberbegriffs keine unterschiedliche Beurteilung nach Steuer- und nach Beitragsrecht** veranlasst ist.

Arbeitgeber kann nur derjenige sein, **der die Arbeitsverträge mit den Beschäftigten abgeschlossen hat**. Dies entspricht auch dem Grundsatz, den der Bundesfinanzhof für das Steuerrecht aufgestellt hat.

Dieser hat es **abgelehnt, den Begriff des Arbeitgebers über den Wortlaut hinaus extensiv auszulegen**. Im Vorfeld der gesetzlichen Neuregelung wurde eine Konzernklausel ausdrücklich diskutiert. Da sie aber nicht aufgenommen worden ist, kann daraus geschlossen werden, dass sich die bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs vertretene Meinung durchgesetzt hat, nach der die Regelung des § 8 Abs. 3 EStG nicht für Waren und Dienstleistungen gelten soll, **die nicht im Unternehmen des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht werden**. Es sollen weder Arbeitnehmer **von Konzerngesellschaften** noch ein **überbetrieblicher Belegschaftshandel** steuerlich begünstigt werden.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts hat das Unternehmen im Streitfall auch keinen so gewichtigen Beitrag geleistet, als dass es unter Anwendung **des „erweiterten Hersteller- bzw. Vertreiberbegriffs“** als Hersteller bzw. Vertreiber der Waren i. S. des § 8 Abs. 3 EStG angesehen werden kann. Deshalb handelt es sich bei den Warengutscheinen **um Sachbezüge, für die Beiträge erhoben werden müssen**.

Quelle: LSG Bayern, Urteil vom 06.06.2023, Az. L 7 BA 80/22, BFH-Urteil vom 26.04.2018, Az. VI R 39/16



Steuerklassen III und V sollen 2030 abgeschafft werden

Die Steuerklassenkombination III und V soll ab 2030 abgeschafft werden. Es soll **eine Überführung in die Steuerklasse IV mit Faktor** erfolgen. Das **Ehegattensplitting** soll indes bestehen bleiben. Dies geht aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz hervor (Regierungsentwurf vom 24.07.2024). Dadurch hätten **Ehepartner** mit einem **deutlich unterschiedlichen Bruttoeinkommen** unterjährig **mitunter ein niedrigeres Nettogesamteinkommen**. Für die endgültige Höhe der Einkommensteuer kommt es aber weiterhin auf **die Einkommensteuererklärung** an. |

Beachten Sie: Durch dieses Gesetz sollen auch **der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag** für 2025 und 2026 erhöht werden. Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (Regierungsentwurf vom 24.07.2024) sollen **beide Werte auch für 2024 erhöht werden** (Grundfreibetrag um 180,00 EUR auf 11.784,00 EUR; Kinderfreibetrag um 228,00 EUR auf 6.612,00 EUR).

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen